

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

11. September 2018

Mitgeteilt den

12. September 2018

Protokoll Nr.

714

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Hinterrhein** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. April 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Dür rabüel
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Teilrevision, Übriges Gebiet

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Hinterrhein die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 30. April 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung
- BAB-Gesuch Gemeinde Hinterrhein "Neue Wegführung Fuss- und Wanderweg Dür rabüel mit Unterstand und Feuerstelle" vom 25. Juni 2018 (BAB-Verfahren Nr. 2018-0643)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 7. März 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. April 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 12. April 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 ersuchte die Gemeinde Hinterrhein um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der Generellen Erschliessungspläne bildet die Festlegung von Fuss- und Wanderwegen im Gebiet "Dürrabüel" (ca. halbe Höhe der San-Bernardino-Passstrasse) sowie vom Schiessplatz Hinterrhein bis hinauf zur "Läntalücke" an der Grenze zur Gemeinde Vals.

Im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Dürrabüel ist ein geplanter Fuss- und Wanderweg als Ersatz für die bisherige, teilweise unsichere Wegführung auf der San-Bernardino-Passstrasse festgelegt worden. Die Linienführung des neuen Wegs verläuft im Bereich eines historischen Verkehrswegs von nationaler Bedeutung mit schützenswerter Substanz (gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz: IVS-Objekt Nr. 19.3.3). Die Wegverbindungen zur Passstrasse hebt die Gemeinde auf. Zusätzlich ist entlang des neuen Wegs eine Feuerstelle mit Unterstand geplant. Für die Erstellung des Wegs und der Feuerstelle hat die Gemeinde beim ARE mit Datum vom 25. Juni 2018 ein BAB-Gesuch eingereicht (BAB-Verfahren Nr. 2018-0643). Die Bewilligung kann mit Auflagen und Hinweisen in Aussicht gestellt werden.

Im Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 Teilrevision, Übriges Gebiet sind zwei Alpinwanderwege vom Schiessplatz Hinterrhein über den Höhberggletscher bis unterhalb der Canallücke sowie von der Zapporthütte bis zur Läntalücke festgelegt. Beide Wegabschnitte bestehen bereits und werden im Generellen Erschliessungsplan nachgeführt.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Hinterrhein mit dem Richtplan Graubünden 2000

(RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Viamala übereinstimmt.

Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Dürrabüel

1. Erhalt des historischen Verkehrswegs

Bei der Vornahme von Geländekorrekturen für den Bau des neuen Wegs und der Feuerstelle mit Unterstand ist besondere Sorgfalt hinsichtlich der Substanzelemente des erwähnten IVS-Wegs (Objekt Nr. 19.3.3) geboten. Sämtliche wesentlichen Substanzelemente des IVS-Wegs und dessen Schutzziele müssen gemäss Art. 6 der eidg. Verordnung zum IVS grundsätzlich ungeschmälert erhalten bleiben. Dies betrifft sowohl diejenigen Elemente des historischen Wegs, die im Gelände erkennbar sind, als auch diejenigen, die eingewachsen sind und während der Arbeiten zum Vorschein kommen könnten.

Die Gemeinde wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Archäologische Dienst sowie die Bauberatung der kantonalen Denkmalpflege frühzeitig für die Detailprojektierung und Ausführung zu kontaktieren und beizuziehen sind.

2. Anpassungen am Langsamverkehrsnetz

Das Langsamverkehrsnetz und die Signalisation der Wege im Kanton werden von der Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts Graubünden (TBA) von der BAW Bündner Wanderwege beaufsichtigt. Die Gemeinde wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die für die Realisierung des Wegs notwendigen Anpassungen am Wegnetz und an der Signalisation in Absprache mit der BAW Bündner Wanderwege vorzunehmen sind. Die genaue Wegführung und allfällige Änderungen an der Signalisation (etwa versetzte Schilder) sind der BAW Bündner Wanderwege und der Fachstelle des TBA vorgängig einer Nachführung im kantonalen Inventar zu melden (Art. 5a der Strassenverordnung für den Kanton Graubünden; StrV).

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Dürrabüel vom 6. April 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Teilrevision, Übriges Gebiet

1. Gefahrenprävention auf Wanderwegen

Entlang der Alpinwanderwege muss mit Naturgefahren gerechnet werden, dies vor allem bei schlechter Witterung sowie bei Schneelage. Im alpinen Gebiet können Lawinen niedergehen, und es ist mit Steinschlag zu rechnen. Der Gemeinde wird diesbezüglich empfohlen, den Leitfaden Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen (Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 15 des ASTRA von 2017) zu berücksichtigen. Detailinformationen können beim Amt für Wald und Naturgefahren bezogen werden.

2. Ausbau- und Sicherungsmassnahmen

Falls der Weg über den Hohberggletscher als Alternativzustieg zur Zapporthütte gedacht ist, muss mit Wandernden ohne alpine Erfahrung gerechnet werden, welche allfällige Wartezeiten wegen des Schiessbetriebs auf dem Schiessplatz Hinterrhein auf dem Normalzustieg vermeiden oder eine Rundwanderung unternehmen möchten. Dies kann zu gefährlichen Situationen für die Wandernden führen (vgl. auch die vorstehenden Ausführungen Ziff. 1).

Der Gemeinde wird empfohlen, auf den Alpinwanderwegen den Ausbau oder die Sicherung von schwierigen Wegpassagen zu prüfen. Allfällige Ausbau- oder Sicherungsmassnahmen entlang der Alpinwanderwege sind baubewilligungspflichtig (Art. 86 KRG) und müssen in einem Baubewilligungsverfahren auf Grundlage eines BAB-Gesuchs geprüft und beurteilt werden.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Teilrevision, Übriges Gebiet vom 6. April 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision, Dürrabüel** vom 6. April 2018 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Teilrevision, Übriges Gebiet** vom 6. April 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anliegen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird ersucht, im Umgang mit ihren Wanderwegen den Leitfaden Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen (Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 15 des ASTRA von 2017) zu berücksichtigen.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, auf ihren Alpinwanderwegen den Ausbau oder die Sicherung von schwierigen Wegpassagen zu prüfen.
3. Der Gemeindevorstand Hinterrhein wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

D. Spadin

Daniel Spadin